

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1951

52 (8.6.1951)

Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 52

Karlsruhe, den 8. Juni

1951



Ehre
seinem Andenken

UNSER BERUFSKAMERAD

GEORG SEGELBACHER

Hilfsarbeiter beim EAW Friedrichshafen

ist im Dienst tödlich verunglückt.

Inhalts-Verzeichnis

485-495

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 485 Abt I Steuerabzug vom Arbeitslohn; hier: Ermäßigung der Lohnsteuer aus dem II. Halbjahr 1948
486 DV 163 (VOL) — Zusätzliche Ausführungsbestimmungen für Beistellverträge
487 Erholungsurlaub; hier: Bahnärztliches Zeugnis für schwerbeschädigte und beschädigte Beamte
488 Kampf gegen Bestechung; hier: Einsatz von ehemaligen Bediensteten der Bundesbahn als Firmenvertreter

II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

- 489 Berechnung von Verzugszinsen
490 Falschgeld

III. Betrieb und Fahrplan

- 491 Reisefunk-Unterhaltungswagen in D-Zügen

- 492 Verhalten von Eisenbahnbediensteten gegenüber Zugwachen der Besatzungsmächte

IV. Verkehr

- 493 Aufnahme in das Schulverzeichnis
494 Fahrpreisermäßigung für Teilnehmer an internationalen Kulturtreffen im französischen Besatzungsgebiet
495 Sonntagsrückfahrkarten; hier: Freigabe von Zügen vor 12.00 Uhr und nach 24.00 Uhr

VIII. Nachrichten

- „25 Jahre deutsche Einheitslokomotive“
Offene Dienstposten

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 485 Abt I Steuerabzug vom Arbeitslohn; hier: Ermäßigung der Lohnsteuer aus dem II. Halbjahr 1948

5 H Ps 10 Pagl (ABl 52. 8. 6. 51.)

Die GDE Speyer gibt bekannt:

Das „Gesetz zur Durchführung der Einkommensteuer- und Körperschaftssteueranlagen für die Veranlagungszeiträume vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 (II. Halbjahr 1948) und das Kalenderjahr 1949“ (Bundesgesetzblatt Nr 13/1950) bietet unter den nachstehend aufgeführten Voraussetzungen auch Arbeitnehmern die Möglichkeit, im Wege der Veranlagung eine Ermäßigung der für die Zeit vom 21. Juni bis 31. Dezember 1948 gezahlten Lohnsteuer zu erzielen. Nach § 8 dieses Gesetzes ist bei Heimkehrern und Flüchtlingen die Steuer für das vom 21. Juni bis 31. Dezember 1948 bezogene Einkommen auf Antrag auf den Betrag zu ermäßigen, der sich bei Anwendung der Jahrestabelle auf das Einkommen im zweiten Halbjahr 1948 ergibt. Das Einkommen aus dem

Halbjahreszeitraum wird also für die Steuerberechnung auf ein volles Jahr verteilt. Voraussetzung für diese Steuerbegünstigung ist jedoch, daß der Steuerpflichtige vom 1. Januar bis 20. Juni 1948 nicht mehr als 1 200 DM steuerpflichtiges Einkommen bezogen hat. Da bei jeder Veranlagung für das I. Halbjahr 1948 Pauschalfreibeträge von insgesamt 390 RM abgesetzt werden, und zwar je 100 RM Werbungskosten und Sonderausgaben sowie ein besonderer Freibetrag von 190 RM (vgl Einkommensteuer-Ergänzungsrichtlinien I/1948 vom 8. 3. 1949, Abschnitte 15, 16 und 33), darf das vom 1. Januar bis 20. Juni 1948 bezogene Einkommen bis 1 590 RM betragen haben.

Wir weisen besonders darauf hin, daß diese Voraussetzungen auch bei Arbeitnehmern mit höheren Monateinkommen vorliegen, wenn sie im Laufe des Jahres 1948 aus der Kriegsgefangenschaft heimgekehrt sind und aus diesem Grunde die vorgenannte Höchsteinkommengrenze für das I. Halbjahr 1948 von 1 590 RM nicht überschritten haben.

Die hiernach für eine Steuerermäßigung in Betracht kommenden Arbeitnehmer haben bei ihrem Wohnsitzfinanzamt durch Abgabe einer Einkommensteuer-

Badische
Landesbibliothek

Erklärung für das II. Halbjahr 1948 ihre Veranlagung zu beantragen (Vordrucke beim Finanzamt erhältlich). Die Lohnsteuerstellen haben den Arbeitnehmern zu diesem Zweck Bescheinigungen über die Höhe des steuerpflichtigen Arbeitslohns sowie der hiervon einbehaltenen Lohnsteuer und Kirchensteuer auszustellen, und zwar getrennt für die Zeit vom 1. Januar bis 20. Juni 1948 in Reichsmark und für die Zeit vom 21. Juni bis 31. Dezember 1948 in Deutscher Mark.

486 DV 163 (VOL) — Zusätzliche Ausführungsbestimmungen für Beistellverträge

1 F 7 Rv (ABl 52. 8. 6. 51.)

Die „Zusätzlichen Ausführungsbestimmungen für Beistellverträge (ABest Beistellverträge)“ — Drucksache 163 04 — sind in neuer Fassung gedruckt und herausgegeben worden. Ab sofort sind nur noch die neuen Vordrucke zu verwenden.

Die noch vorhandenen alten Vordrucke sind wegzulegen.

Etwaiger Bedarf ist beim Drucksachenlager zu bestellen.

487 Erholungsurlaub; hier: Bahnärztliches Zeugnis für schwerbeschädigte und beschädigte Beamte

3 P 10 Pou (ABl 52. 8. 6. 51.)

Vorgang: ABIVerf 184/1951

In Abschnitt B Ziffer 9 der ABIVerf 184/1951 ist im 2. Satz das Wort „ärztlichen“ in „bahnärztlichen“ zu ändern. Demnach haben ab sofort

- a) beschädigte Beamte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 v H, aber weniger als 50 v H, in jedem Fall

und

- b) schwerbeschädigte Beamte, soweit sie mehr als 6 Arbeitstage in Anspruch nehmen wollen, ihren Zusatzurlaub unter Vorlage eines bahnärztlichen Zeugnisses zu beantragen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, daß diese Zeugnisse von den Bahnärzten gebührenfrei ausgestellt werden.

Außerdem wird zur Klarstellung folgendes bestimmt:

Die Amtsvorstände (Werkdirektoren, Bürovorstände) entscheiden über die Höhe des Zusatzurlaubs im allgemeinen nach dem Vorschlag des Bahnarztes. Zweifelsfälle sind im Einvernehmen zwischen dem Amtsvorstand (Werkdirektor, Bürovorstand) und dem Bahnarzt zu klären.

Bei ABIVerf 184/1951 ist auf diese Verfügung zu verweisen.

488 Kampf gegen Bestechung; hier: Einsatz von ehemaligen Bediensteten der Bundesbahn als Firmenvertreter

3 P 10 Poschb (ABl 52. 8. 6. 51.)

Vorgang: ABIVerf 286/1951

— Entspringt Verf GDE vom 19. 5. 1951 — 3.303 Poschb/9 —

Die ersten 3 Abschnitte der ABIVerf 286/1951 (von „Mit Verfügung . . .“ bis „ . . . zu streichen.“) sind unter Hinweis auf diese Verfügung zu streichen.

An ihre Stelle tritt folgende Fassung:

„Mit Verfügung der ED Karlsruhe 3 P 18 Poschb vom 10. 10. 1949 wurden allen Eisenbahnstellen des Bezirks Richtlinien für den Kampf gegen Bestechung übersandt und die Bestimmungen der Personalvorschriften Teil I S 318 aufgehoben. Nach Abschnitt IV Ziffer 1 dieser Richtlinien durften Eisenbahnbeamte, die sich im Ruhestand befinden, auf Wartegeld gesetzt oder ausgeschieden sind, nicht als Firmenvertreter zu-

Unser UNFALL Warndienst

Das ging noch einmal gut ab!

Eine Arbeitsgruppe spritzt eiserne Unterlagsplatten mit Teeröl. Der Verschuß am Verbindungsschlauch zur Spritzpistole ist nicht fest; er löst sich während der Arbeit vollends los, ein starker Strahl des Teeröls trifft einen Beteiligten ins Gesicht.

Verletzung: Verbrennungen 1. Grades im Gesicht, die Augen blieben glücklicherweise verschont.

Der Unfall wäre vermieden worden, wenn der Aufsichtführende und die beteiligten Bediensteten die UVV beachtet hätten.

Vor jeder Benutzung sind Geräte auf ihren ordnungsmäßigen Zustand zu prüfen, Mängel sind sofort abzustellen oder zu melden!

5 Ps 75 Usu



gelassen werden. Dieses Verbot wird hiermit aufgehoben. Die Ziffer 1 des Abschnitts IV der oben erwähnten Richtlinien ist zu streichen.

Einer mißbräuchlichen Ausnutzung dienstlicher Kenntnisse und Beziehungen durch ehemalige Bedienstete der Deutschen Bundesbahn ist mit geeigneten Maßnahmen zu begegnen.

Im übrigen gilt die ABIVerf 286/1951 weiter.

II. Kassen- u Rechnungsangelegenheiten

489 Berechnung von Verzugszinsen

F 12 Kkgb (ABl 52. 8. 6. 51.)

Vorgang: ABIVerf 394/51

Ergänzend zur ABIVerf 394/51 weisen wir darauf hin, daß für auf schweizerischem Gebiet zu erfüllende Forderungen gemäß Art 104 des schweiz. Obligationenrechtes der Verzugszins 5 vom Hundert für das Jahr beträgt. Nur wenn durch Vertrag höhere Zinsen als 5 vom Hundert, sei es direkt, sei es durch Verabredung einer provisorischen Bankprovision ausbedungen worden sind, so können diese höheren Zinsen auch während eines Zahlungsverzugs gefordert werden.

490 Falschgeld

10 F 12 Kkmb (ABl 52. 8. 6. 51.)

Vorgang: ABIVerf 190/1951

Die Bank deutscher Länder hat 2 weitere Merkblätter über falsche Banknoten herausgegeben, die wir nachstehend bekanntgeben:

Merkblatt Nr 77

Kennzeichen einer Nachahmung von Banknoten zu 50.— DM Ausgabe 1 Klasse A 7

Allgemeines:

Nur mäßig gelungene Nachahmung, die leicht zu erkennen ist.

Papier:

Weißes, etwas weiches Papier. Die Papierstärke beträgt im Mittel etwa 11/100 mm, beim echten Papier etwa 9/100 mm. Farbige Punkte fehlen.

Vorderseite:
Buntfarbiger Unterdruck:

Grobe und willkürliche Wiedergabe der buntfarbigen Linienmuster, besonders auffallend bei den beiden großen buntfarbigen Ornamenten mit der Wertzahl 50 links und rechts im Druckbild.

Violetter Aufdruck:

In Breite und Länge um etwa 2 bzw. 3,5 mm zu klein. Vergrößertes und verschmutztes Druckbild mit vielen Zeichnungsfehlern. Die Frauengestalt ist mit verändertem Gesichtsausdruck und unter Fortlassung vieler Einzelheiten wiedergegeben. Auch die Zeichnung des Hintergrundes ist unvollkommen. In dem Wort FÜNFZIG in der Rahmung unten fehlt bei dem Buchstaben G der weiße waagerechte Strich inmitten des Buchstabens. Sämtliche Buchstaben, sowohl im Wort BANKNOTE oben in der Rahmung als auch in den Worten FÜNFZIG DEUTSCHE MARK in der Rahmung unten sind in der Höhe kleiner als bei einer echten Note, und auch im Schnitt abweichend.

Rückseite:

In Breite und Länge um etwa 2 bzw. 3,5 mm zu klein. Verschmutzte und stellenweise verklebte Wiedergabe. Die Zeichnung weist viele Fehler auf. In der Rahmung unten sieht man links und rechts von der größeren Wertzahl 50 in der Mitte noch je eine kleinere Zahl 50. Bei der echten Note ist diese von einem Band, bestehend aus 4 Kreislinien, umgeben, von denen die innere und äußere dicker sind als die beiden anderen. Bei der falschen Note befinden sich an dieser Stelle 3 gleichstarke Kreislinien.

Notennummer:

Das erste in Gelsenkirchen angehaltene Falschstück trägt die Notennummer K 5 513 351 C, die anscheinend mit Stempel aufgedruckt ist. Bei weiteren Falschstücken ist die gleiche Notennummer wahrscheinlich.

Herstellungsart: Anscheinend Flachdruck.

Merkblatt Nr 78

Kennzeichen einer Nachbildung von Banknoten zu 1.— DM Ausgabe Klasse B 5.

Allgemeines:

Durchschnittsfälschung. Bei sämtlichen bis jetzt vorliegenden Falschstücken ist durch mehrmaliges Kniffen und, wie es den Anschein hat, auch absichtliches Verschmutzen der Eindruck eines längeren Umlaufs vorgetäuscht.

Papier:

Gelblichweißes Papier, in der Durchsicht grau. Weich und lappig. Die Papierstärke beträgt im Mittel etwa 9/100 mm, beim echten Papier etwa 8/100 mm. Blaue und rote Farbpunkte sind mittels Farbstift von Hand eingezeichnet.

Vorderseite:

Grün-blauer Unterdruck:

Vergrößertes Wellenlinienmuster. Die Linien sind vielfach unterbrochen.

Violetter Unterdruck:

Die Schraffurlinien sind stellenweise verklebt.

Dunkelblauer Aufdruck:

In Breite und Länge um etwa 1 bzw. 3 mm zu klein. Die Außenrandlinie ist mehrfach unterbrochen. Bei dem wappenartigen Eckstück mit der lichten Wertzahl 1 links oben sieht man oberhalb der am Fuße des Eckstücks befindlichen vier gebogenen Abschluslinien einen etwa millimeterbreiten freien Raum; bei einer echten Note befinden sich an dieser Stelle zwei zarte, gleichfalls gebogene Linien und an Stelle der vier Abschluslinien sechs. Die schneckenartigen Ausläufer links und rechts davon erscheinen dem Auge leer; sie sind ohne die bei einer echten Note vorhandenen Schraffuren wiedergegeben. Das gleiche gilt auch für die schneckenartigen Zierstücke, die sich an das kreis-

förmige Eckstück im Druckbild unten rechts anschließen. Bei dem Eckstück unten links weist die Linie, die um die verzierte Wertzahl 1 läuft, mehrfach Unterbrechungen auf; stellenweise fehlt diese Umrandungslinie gänzlich; außerdem ist der Fuß der verzierten Wertzahl 1, der bei einer echten Note aus zwei kleinen feingezeichneten Kreisen gebildet wird, verstümmelt. Der linke der beiden Kreise fehlt stellenweise.

Rückseite:

In Breite und Länge gering kleiner als bei einer echten Note. Die feinen Schraffurpunkte und Schraffurstrichelchen in den Eckstücken und Zierstücken der Rahmung fehlen. Bei der lichten Wertzahl 1 rechts oben im Druckbild weist die linksseitige Konturlinie Unterbrechungen auf.

Das rote Untergrundmuster ist in der Breite ein wenig zu klein, so daß oberhalb bzw. unterhalb des roten Untergrundmusters ein schmaler weißer Streifen sichtbar wird.

Herstellungsart: Buchdruck.

III. Betrieb und Fahrplan

491 Reisefunk-Unterhaltungswagen in D-Zügen

33 Bfp 15 Ba (ABl 52. 8. 6. 51.)

1. Die bisher durch die ED Stuttgart bei den früheren D 73/74 Stuttgart—Hamburg-Altona durchgeführten Versuche mit Reisefunk-Unterhaltungswagen (RFU) wurden ab 20. 5. auf die nachfolgenden Züge ausgedehnt:

- a) durch die ED Stuttgart
 - D 31/32 Karlsruhe—Stuttgart—München mit 1 C4ü für RFU
 - D 201/202 Stuttgart—Köln mit 1 C4ü für RFU
 - D 461/462 Ulm—Frankfurt (Main) mit 2 C4ü für RFU
- b) durch ED Frankfurt (Main)
 - D 101/102 Frankfurt (M)—Köln—Hannover mit 2 C4ü für RFU
 - D 283/284 Frankfurt (M)—Hamburg mit 2 C4ü für RFU
- c) durch ED Karlsruhe
 - D 171/172 Lindau—Köln mit 2 C4ü für RFU

Durch Verzögerung in der Fertigstellung der Wagen werden bei D 171/172 ab Mittwoch 6. 6. und Donnerstag 7. 6. jeweils bei D 171 die Wagen eingesetzt und die Einrichtung ab Karlsruhe in Betrieb genommen.

2. Der Reisefunk-Dienst wird gemeinsam mit der Deutschen Eisenbahn-Reklame GmbH Kassel durchgeführt.

Eine Gebühr für die Benützung der Reisefunk-Unterhaltungswagen wird nicht erhoben.

3. Die RFU-Wagen (C4ü) sind auf der linken Wagenhälfte mit besonderen Richtungsschildern ausgerüstet.

4. Durch diese Einrichtung soll den Reisenden eine gepflegte Unterhaltung durch gute Schallplattenmusik geboten werden, die mit Zeit- und Bahnhofsansagen, Angabe von Anschlüssen, Hinweisen auf wichtige Sehenswürdigkeiten usw. abwechselt. Außerdem werden Werbemitteilungen eingestreut.

Die Lautsprecheranlage wird durch eine Stewardess (Angestellte der Deutschen Eisenbahn-Reklame GmbH) bedient. Die Stewardess ist im Besitz eines von der ED Stuttgart ausgestellten nummerierten und mit Dienst-siegel versehenen Dienstausweises (Vordruck), mit dem sie sich den Kontrollorganen der Deutschen Bundesbahn gegenüber auszuweisen hat.

492 Verhalten von Eisenbahnbediensteten gegenüber Zugwachen der Besatzungsmächte

31 B 4 Bu (ABl 52. 8. 6. 51.)

Verfügung der Hauptverwaltung 31.311 Bug 8 vom 1. 6. 51

Ein nachts die Gleise überquerender, nur an einer Dienstmütze als Eisenbahner erkennlicher Bediensteter wurde bei Annäherung an einen an der Laderampe stehenden Materialtransport der Besatzung vom Posten der Zugwache angerufen und, da er nicht stehen blieb, angeschossen.

Um solche Vorkommnisse künftig zu vermeiden, weisen wir darauf hin, daß

1. militärisches Material, das der Eisenbahn zur Beförderung anvertraut wird, stets von militärischen Posten bewacht wird und
2. auf Anruf der Posten sofort stehengeblieben werden muß, damit nicht der Eindruck erweckt wird, als wolle sich der Betreffende davonschleichen. Erst wenn der Posten durch Worte oder Gesten zu verstehen gegeben hat, daß der Betreffende sich entfernen soll, ist diesem Verlangen unverzüglich nachzukommen.

Wir ersuchen, alle in Frage kommenden Bediensteten des Außendienstes hiernach anzuweisen. Soweit es die örtlichen Verhältnisse und Gegebenheiten gestatten, haben die Dienstvorsteher die Bediensteten vom Aufziehen militärischer Wachen vorher zu verständigen.

Der vorliegende Zwischenfall wäre nicht eingetreten, wenn der auf dem Wege zum Dienst befindliche Bedienstete die vorgeschriebene Gleisüberführung benutzt und nicht, um den Weg abzukürzen, die Gleise überschritten hätte. Die DV haben dafür zu sorgen, daß die vorgeschriebenen Wege vom und zum Dienst eingehalten werden.

IV. Verkehr

493 Aufnahme in das Schulverzeichnis

9 Vt 2 Tpeisa (ABl 52. 8. 6. 51.)

Auf Seite 5 des Vorläufigen Schulverzeichnisses ist unter Biberach (Riß) nachzutragen:

Damen-Frisier-Schule Hermann Hotz — Fachschule

Offene Dienstposten

(ABl 52. 8. 6. 51.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Die nichttechn A 7-Rate „Allgemeine Verwaltung, Beamtenpersonal, sowie Personalwirtschaft usw.“ beim EAW Offenburg. (Aufgruppierung des Dienstpostens als A 6-Rate später evtl möglich.) — 3 P 40 —	demnächst	—	20.6.1951	
Eine nichttechn B 8-Rate „Fahrdienstleiter“ beim Bf Metzingen. — 3 H P 41 —	sofort	—	19.6.1951	
Nichttechn B 8-Rate „Zollabfertigung“ bei der Güterabfertigung Kehl — 3 H P 41 —	sofort	—	26.6.1951	
Ladeschaffnerposten — Wagennachweis — bei der Ga Konstanz — EVA Konstanz — — 3 H P 46 —	sofort	—	25.6.1951	Es kommen nur schriftgewandte Bewerber in Frage.

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe

Das Unterhaltungsblatt der Eisenbahner

„Deine Eisenbahn“

Preis nur 25 Dpf

494 Fahrpreismäßigung für Teilnehmer an internationalen Kulturtreffen im französischen Besatzungsgebiet

9 Vt 2 TpvS (ABl 52. 8. 6. 51.)

Vorgang: ABIVerf 620/1949, 190/1950 und 647/1950

Die 50%ige Fahrpreismäßigung für Teilnehmer an internationalen Kulturtreffen in der französischen Zone auf besondere Beförderungsbescheinigung der Direction Général des Affaires Culturelle wird ab 1. 7. 1951 nicht mehr gewährt. Die Bestimmungen der im Vorgang genannten Amtsblattverfügungen treten daher von dem genannten Zeitpunkt an außer Kraft.

Abfertigungsbedienstete unterweisen.

495 Sonntagsrückfahrkarten; hier: Freigabe von Zügen vor 12.00 Uhr und nach 24.00 Uhr

9 Vt 2 TpeW (ABl 52. 8. 6. 51.)

Vorgang: ABIVerf 437/1951

Im Abschnitt B. Nach 24.00 Uhr ankommende Züge ist in ABIVerf 437/1951 nachzutragen:

301 a D 753 Offenburg an 0.56 Uhr

VIII. Nachrichten

„25 Jahre deutsche Einheitslokomotive“

14 A 4 Abb (ABl 52. 8. 6. 51.)

Vorgang: Schreiben der HVB 4 HB 13 Abs 63 vom 28. 4. 1951

Der Miba-Verlag, Nürnberg, Kobergerplatz 8/9 hat das Jubiläumswerk „25 Jahre deutsche Einheitslokomotive“, zusammengestellt von H. Stockklausner — bearbeitet und gestaltet von W. Weinstätter, herausgegeben. Das Werk wird bei Sammelbestellungen zum Vorzugspreis von 7.— DM abgegeben.